

Untersagung von Flat-Rate-Parties: Redaktionelle Anmerkung zum Beschluss des VGH München vom 21.8.2007 [Urteilsanmerkung]

Matthias Rossi

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Rossi, Matthias. 2008. "Untersagung von Flat-Rate-Parties: Redaktionelle Anmerkung zum Beschluss des VGH München vom 21.8.2007 [Urteilsanmerkung]." *Zeitschrift für das Juristische Studium (ZJS)* 1(1): 92–92. http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2008_1_32.pdf.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

CC BY-SA 4.0



Redaktionelle Urteilsanmerkung

Untersagung von Flat-Rate-Parties

Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG sind u.a. zulässig, wenn der Gastwirt dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet. Ein Vorschubleisten kommt – selbst bei grundsätzlich erlaubtem Alkoholenuss – auch dann in Betracht, wenn der Gastwirt durch sein Preiskonzept konkludent ankündigt, Alkoholmissbrauch zuzulassen (nicht amtlich).

GastG § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1; GG Art. 3 Abs. 1, Art 20 Abs. 3

VGH München, Beschl. v. 21.8.2007 – 22 CS 07.1796*

I. Rechtsgebiet, Problemstellung und Examensrelevanz

Der – im vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 VwGO ergangene – Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs betrifft die Veranstaltung sog. „Flat-Rate-Parties“, „Billig-Parties“ oder „Doppeldecker-Parties“ (buy one, get one free), die sämtlich durch die äußerst günstige Abgabe alkoholischer Getränke gekennzeichnet sind und in jüngster Zeit sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht erhebliche Probleme bereiten. Während im Vordergrund der politischen Zielsetzungen wie rechtlichen Maßnahmen gegen solche Veranstaltungen regelmäßig der Schutz von (jugendlichen) Alkoholkonsumenten steht, ist der vom VGH München beschiedene Fall dadurch gekennzeichnet, dass die auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 GastG erlassene Untersagungsverfügung in erster Linie auf die Verhinderung alkoholbedingter Aggressionsdelikte in einem von mehreren Diskotheken geprägten Stadtviertel zielt. Obwohl somit nicht die Gesundheit der Alkohol konsumierenden Gäste, sondern der Schutz Dritter vor eben diesen intendiert wird, obwohl sich darüber hinaus die Untersagungsverfügung nur gegen einen von mehreren Diskothekenbetreiber richtet, die in dem fraglichen Stadtviertel immer wieder unter Missachtung einer freiwilligen Selbstverpflichtungsbeschränkung Alkohol mit unterschiedlichen Konzepten besonders billig anbieten, hat der VGH München die Beschwerde gegen die Aufrechterhaltung der sofortigen Vollziehbarkeit der Untersagungsverfügung zurückgewiesen.

II. Kernaussagen und Würdigung

1. Mit seinem Beschluss hat der VGH München bestätigt, dass der Betrieb einer Diskothek zur Verhinderung von Alkoholmissbrauch an den Tagen untersagt werden darf, für die mit sog. „Billigangeboten“ geworben wird und an denen Getränke zu solchen Preisen abgegeben werden. Nach Auffassung des Gerichts kann die Abgabe von beliebig vielen alkoholischen Getränken zu sehr niedrigen, deutlich unter dem Üblichen liegenden Preisen in Diskotheken eine tatsächlich wirksame Ermunterung junger Erwachsener zum Alkoholmissbrauch darstellen. Dies sei insbesondere dann anzunehmen, wenn sich diese, wie im konkreten Fall, erfahrungsgemäß dadurch auch zu Exzessen, wie z.B. Körperverletzungen-

delikten, hinreißen ließen. In der Tat normiert das GastG nicht nur in § 6 und § 20 spezielle Regelungen an den Alkoholausschank in Gaststätten – § 6 S. 2 GastG bestimmt, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer sein darf als das billigste alkoholische Getränk; nach § 20 Nr. 2 GastG ist die Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten – sondern nennt in § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG das Vorschubleisten des Alkoholmissbrauchs als Regelbeispiel für das Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit des Gastwirts. Im Extremfall rechtfertigt ein solches Verhalten sogar die Versagung bzw. die Aufhebung der Gaststätten-erlaubnis. Als mildere Maßnahme kommt auch die Verhängung einer Auflage nach § 5 Abs. 1 GastG in Betracht, wie sie im vorliegenden Fall gewählt wurde. In richtiger Auslegung dieser Bestimmungen hat sich der VGH München weder davon irritieren lassen, dass der Alkohol nicht an Jugendliche ausgeschenkt wurde, noch davon, dass mit der Maßnahme vor allem alkoholbedingte Straftaten verhindert werden sollen, die sich in der Vergangenheit zwar außerhalb der Diskothek, aber doch in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit deren Billigangeboten ereignet haben. Denn das Merkmal des Vorschubleistens von Alkoholmissbrauch ist nicht nur zum Schutze der Trinkenden selbst als Regelbeispiel für die fehlende Zuverlässigkeit des Gastwirts und damit der Sache nach als möglicher Ver- und Untersagungsgrund in das GastG aufgenommen worden, sondern auch, weil alkoholberauschte Personen – bis hin zur Schuldunfähigkeit – die Kontrolle über ihr Verhalten verlieren und damit eine Gefahr für andere Personen darstellen können.

2. Zutreffend geht der VGH München auch davon aus, dass der Maßnahme nicht deshalb die Eignung fehle, weil sie nur gegen einen Diskothekenbetreiber verhängt wurde, andere in unmittelbarer räumlicher Nähe jedoch nicht ordnungsrechtlich an der Durchführung von „Flat-Rate-Parties“ gehindert würden und die alkoholbegierigen Kunden nun bei ihnen einkehren würden. Abgesehen davon, dass im konkreten Fall nicht hinreichend belegt wurde, dass Diskothekenbesucher in größerem Umfang auf andere Diskotheken ausweichen könnten, die die freiwillige Selbstbeschränkungsverpflichtung zu unterlaufen versuchten, unterfällt es dem Opportunitätsprinzip und dem Entschließungsermessen der Aufsichtsbehörde, zu entscheiden, wann, mit welchen Mitteln und gegen wen eine gaststättenrechtliche Maßnahme verhängt wird.

3. Dementsprechend erkennt der VGH München auch keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Es kann je nach Sachverhalt durchaus gerechtfertigt sein, zunächst den schwerwiegendsten Fall herauszugreifen und die weniger gravierenden Fälle nicht unmittelbar mit ordnungsrechtlichen, sondern zunächst mit informellen Instrumenten zu bereinigen, sofern dies Erfolg verspreche. Da der betroffene Gastwirt im konkreten Fall der Einzige war, der die Einhaltung einer freiwilligen Selbstbeschränkungsverpflichtung offen ablehnte und damit aus den Fällen der übrigen Diskothekenbetreiber herausfiel, lag ein sachlicher Grund für seine Auswahl vor. Gleichwohl verdeutlicht die Möglichkeit, trotz eines Bekenntnisses zu freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen weiterhin mit unterschiedlichen Preiskonzepten verbilligt Alkohol auszugeben, dass „Flat-Rates“ nicht nur mit ordnungsrechtlichen Mitteln beizukommen ist, sondern auch das Wettbewerbsrecht zu bemühen ist.

Privatdozent Dr. Matthias Rossi, Augsburg

* Sie finden die Entscheidung des VGH im Internet unter <http://www.vgh.bayern.de/BayVGH/presse/07a01796b.pdf>.